## Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Stadtkreis Ulm und im Alb-Donau-Kreis

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 3, 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG ZustVO BW) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) sowie der §§ 35 Satz 2, 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG BW) im Einvernehmen mit der Stadt Ulm für den Stadtkreis Ulm sowie für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden folgende

## Allgemeinverfügung

- Die vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlassene Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Stadtkreis Ulm und im Alb-Donau-Kreis vom 22. Oktober 2020 wird mit Wirkung zum 02. November 2020 widerrufen.
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Begründung

Im Hinblick auf die kontaktreduzierenden Maßnahmen auf Grund des Aufkommens von SARS-CoV-2 Infektionen in Baden-Württemberg tritt am 02. November 2020 die sechste Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Kraft. Durch dies Änderungsverordnung wird die bestehende Allgemeinverfügung des Landratsamt Alb-Donau-Kreis durch höherrangiges Recht ersetzt und ist daher zum 02. November 2020, 00:00 Uhr, zu widerrufen, § 49 VwVfG BW. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es daher geboten, die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG BW bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann im Haus des Landkreises, Informationsstelle, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, während der Sprechzeiten des Landratsamts nach vorheriger Terminvereinbarung kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm erhoben werden.

Ulm, den 31. Oktober 2020

Landrat